

Bekanntmachung

Auf Antrag der Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen hat das Oberbergamt des Saarlandes mit Beschluss vom 29.06.2018 – II 680/6/12-72 -

- a) den Plan der Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung UW Otterbach - UW Homburg, Pos. XVIII, durch Austausch von Mast 354 bis Mast 391 und des Leiterseils auf der ca. 9,5 km langen Trasse in den Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf und Kirrberg der Kreisstadt Homburg einschließlich
- b) der Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790),
- c) der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 50 SNG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen zum NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ und „Closenbruch“,
- d) der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 50 SNG von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (LSG-L-6610-303) und „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd-) Osten sowie Homburg im Westen“ (L 6.02.01),
- e) der Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG,
- f) den Befreiungen von den Schutzbestimmungen der WSG-Verordnungen C17 „Homburg-Brunnenstraße“ und C19 „Homburg-Königsbruch“,

- g) der Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) (WHG) im Zuge der Erneuerung der Maste 354 bis 365, 375, 376 und 377 Plattenfundamente mit Seitenlängen von maximal 9,40 m bis in eine Tiefe von 1,50 m in den Untergrund einzubringen sowie zur Trockenhaltung der Baugruben während der Bauphase den Grundwasserspiegel abzusenken und in dem hierfür erforderlichen Umfang Grundwasser zu Tage zu fördern

gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und §§ 73, 74 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306) nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der

aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit **vom 13.07.2018 bis einschließlich 26.07.2018**

bei der Kreisstadt Homburg, Stadtbauamt Homburg, Am Forum 5, Zimmer 420, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss als zugestellt, soweit er nicht individuell zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich angefordert werden.

Schiffweiler, 29.06.2018

Oberbergamt des Saarlandes

Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag

R. Möllene

Bergoberrat